



**bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung**

Februar 2022



Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 13.07.2021: Gesamtschuld zwischen Arbeitgeber und Versorgungsträger – Invaliditätsrente
- 2** BAG-Entscheidung vom 02.12.2021: Nachlassinsolvenz und Rechtsnachfolge – Altersversorgung eines Gesellschafter- Geschäftsführers
- 3** LAG Hamm - Entscheidung vom 11.08.2021: Zahlung einer betrieblichen Altersrente als Einmalzahlung
- 4** BFH-Entscheidung vom 16.09.2021: Beherrschungsidentität bei mittelbarer Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an einer Besitz-Personengesellschaft
- 5** FG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 08.03.2021: Berechnungsgrundlagen für das Vorliegen einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung einer Rente der Deutschen Rentenversicherung durch Anwendung des § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG idF des Alterseinkünftegesetzes

Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 11.02.2022: Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 BAG-Entscheidung vom 13.07.2021: Gesamtschuld zwischen Arbeitgeber und Versorgungsträger – Invaliditätsrente

Zu seinem Urteil vom 13.07.2021 zu Fragen der Gesamtschuld zwischen Arbeitgeber und Versorgungsträger bei einer Invaliditätsrente fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- bzw. Orientierungssätze (BAG vom 13.07.2021 - 3 AZR 298/20 -, NZA 2022, 193):

§ 1 I 3 BetrAVG und die darin angeordnete Einstandspflicht des Arbeitgebers führt im Regelfall nicht zu einer Gesamtschuld iSv §§ 421 ff. BGB zwischen dem externen Versorgungsträger und dem die betriebliche Altersversorgung zusagenden Arbeitgeber.

Die Einstandspflicht des Arbeitgebers nach § 1 I 3 BetrAVG führt nur zu einer Gesamtschuld zwischen dem die Versorgung zusagenden Arbeitgeber und dem externen Versorgungsträger, wenn die Versorgung über eine Unterstützungskasse durchgeführt wird oder Diskriminierungsverbote in Rede stehen.

Der Versorgungsberechtigte kann auch bei mittelbaren Durchführungswegen den Arbeitgeber unmittelbar in Anspruch nehmen, wenn der Versorgungsträger Leistungen aus Gründen im Verhältnis zwischen Versorgungsträger und Arbeitgeber (Deckungsverhältnis) verweigert, über die reine Prozessführung hinaus Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegen den Versorgungsträger möglich erscheinen oder die Zusage des Arbeitgebers weiter geht als die Verpflichtungen des Versorgungsträgers.

Regelungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) einer Pensionskasse, die als Voraussetzung für den Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestimmen, sind uneingeschränkt kontrollfähig nach §§ 307 ff. BGB.

Der in den AVB einer Pensionskasse vorgesehene vollständige Ausschluss von Leistungen der betrieblichen Invaliditätsversorgung für Zeiten vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, benachteiligt den Versorgungsberechtigten iSv § 307 I 1 BGB unangemessen.

5. Die unwirksamen AVB einer Pensionskasse können jedoch im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Rechtsprechung ergänzend ausgelegt werden. Sie sind so auszulegen, dass die über zwei Monate hinausgehende Dauer der Ent-

scheidung über die Versorgungsberechtigung nach einem vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Versorgungsträger gestellten Antrag des Versorgungsberechtigten, nicht zu dessen Lasten geht, es sei denn sie resultiert aus dessen Sphäre.

2 BAG-Entscheidung vom 02.12.2021: Nachlassinsolvenz und Rechtsnachfolge – Altersversorgung eines Gesellschafter-Geschäftsführers

Zu seinem Urteil vom 02.12.2021 zu Fragen der Nachlassinsolvenz und Rechtsnachfolge bei der Altersversorgung eines Gesellschafter-Geschäftsführers fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- bzw. Orientierungssätze (BAG vom 02.12.2021 - 3 AZR 119/19 -, NZA 2022, 217):

Die prozessuale Aufnahmemöglichkeit durch den Rechtsnachfolger des Verstorbenen nach § 239 ZPO entfällt, wenn in der Nachlassinsolvenz die Voraussetzungen des Massebezugs nach § 85 InsO iVm § 240 ZPO vorliegen.

In der Nachlassinsolvenz besteht – wenn die Voraussetzungen des Massebezugs nach § 85 InsO iVm § 240 ZPO vorliegen – keine prozessuale Aufnahmemöglichkeit mehr durch die Rechtsnachfolger des Verstorbenen nach § 239 ZPO. Zwar kann und muss nach § 239 I, II ZPO der Rechtsnachfolger aufgrund Abtretung auf den Todesfall den Rechtsstreit aufnehmen. Allerdings wird nach dem Tod einer Partei die Unterbrechung der §§ 246, 239 ZPO durch die (zusätzliche) Unterbrechung nach § 240 ZPO aufgrund Insolvenzverfahrens über den Nachlass überlagert, wenn der Rechtsnachfolger den Rechtsstreit noch nicht aufgenommen hat – so genannte Doppelunterbrechung.

Wenn die Abtretung einer Forderung insolvenzrechtlich anfechtbar ist, ist ein hinreichender Massebezug gegeben. Die Insolvenzmasse hat eine rechtliche Stellung inne, die den Verwalter in die Lage versetzt, die Forderung zur Masse zu ziehen. Er hat nach Rückgewähr der Forderung das Recht, sie als Partei kraft Amtes für den Forderungsinhaber weiterzuverfolgen.

Die Erben und nicht die Erbengemeinschaft sind die Schuldner in der Nachlassinsolvenz. Anfechtbare Rechtshandlungen des Erblassers verlieren durch den Erbfall nicht ihre Anfechtbarkeit. Die Abtretung durch den Verstorbenen als Erblasser auf den Todesfall ist grundsätzlich anfechtbar.

Es besteht keine Bindung zwischen Arbeits- und Sozialversicherungsrecht einerseits und Steuerrecht andererseits. Regelmäßige Zahlungen an Gesellschafter-Geschäftsführer in bestimmter Höhe können als Einkünfte von „Arbeitnehmern“ im Sinne des Steuerrechts anzusehen sein. Eine Zahlungsklage ist dann auf einen Bruttobetrag zu richten.

Verhält sich ein Vertragspartner treuwidrig, kann dies dazu führen, dass ihm die Ausübung eines ihm zustehenden Rechts zu versagen ist, wenn er sich dieses Recht gerade durch das treuwidrige Verhalten verschafft hat. Wenn sich ein solch zielgerichtetes treuwidriges Verhalten nicht feststellen lässt, muss durch eine Abwägung der maßgeblichen Umstände des Einzelfalls entschieden werden, ob und wieweit einem Beteiligten die Ausübung einer Rechtsposition nach Treu und Glauben verwehrt sein soll.

Danach kann es treuwidrig sein, wenn eine Gesellschaft geltend macht, der Gesellschafter-Geschäftsführer habe sich aus formalen Gründen unwirksam eine Altersversorgung und seiner Ehefrau eine Hinterbliebenenversorgung zugesagt, wenn beide zum Zeitpunkt der Zusage die einzigen Gesellschafter waren, für die Zusage Rückstellungen gebildet wurden und der Gesellschafter-Geschäftsführer im Vertrauen auf die Wirksamkeit der Zusage seine Arbeitsleistung erbracht hat.

Der in Anspruch Genommene wird nach § 242 BGB gegenüber dem Vertrauenden so behandelt, als ob der Rechtsschein zuträfe, wenn die Berufung auf die Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts entgegen dem Rechtsschein treuwidrig ist.

3 LAG Hamm - Entscheidung vom 11.08.2021: Zahlung einer betrieblichen Altersrente als Einmalzahlung

Ein vom Arbeitgeber bei der Erteilung einer Versorgungszusage erklärter Vorbehalt, bei Eintritt des Versorgungsfalls anstelle einer Rentenzahlung eine wertgleiche Auszahlung des Kapitalbetrags vorzunehmen, verstößt nicht gegen das Abfindungsverbot nach § 3 I BetrAVG.

Ist die Ausübung eines derartigen Vorbehaltsrechts nicht durch die Versorgungszusage eingeschränkt, liegt regelmäßig eine Wahlschuld

nach § 262 BGB vor. Der Arbeitgeber kann in einem solchen Fall zwischen beiden Alternativen frei wählen, ohne billiges Ermessen nach § 315 I BGB beachten zu müssen (LAG Hamm vom 11.08.2021 - 4 Sa 221/21 -, NZA-RR 2022, 87).

4 BFH-Entscheidung vom 16.09.2021: Beherrschungsidentität bei mittelbarer Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an einer Besitz-Personengesellschaft

Auch eine Beteiligung der an der Betriebsgesellschaft beteiligten Gesellschafter an einer Besitz-Personengesellschaft, die lediglich mittelbar über eine Kapitalgesellschaft besteht, ist bei der Beurteilung einer personellen Verflechtung als eine der Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung zu berücksichtigen (BFH vom 16.09.2021 - IV R 07/18 -, BeckRS 2021, 44488).

5 FG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 08.03.2021: Berechnungsgrundlagen für das Vorliegen einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung einer Rente der Deutschen Rentenversicherung durch Anwendung des § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG idF des Alterseinkünftegesetzes

Eine verfassungswidrige doppelte Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung liegt vor, wenn die einem Steuerpflichtigen voraussichtlich steuerunbelastet zufließenden Rententeilbeträge geringer sind als die von ihm aus versteuertem Einkommen entrichteten Altersvorsorgeaufwendungen. Die künftig (voraussichtlich) steuerunbelastet zufließenden Rententeilbeträge ermitteln sich dergestalt, dass der jeweilige steuerfreie Jahresbetrag der Rente iSv § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa S. 4 EStG mit der im Zeitpunkt des Renteneintritts gegebenen durchschnittlichen weiteren statistischen Lebenserwartung zu multiplizieren ist, wobei die Berechnung auf der Grundlage des Nominalwertprinzips vorzunehmen ist.

Maßgebend für die Ermittlung der im Zeitpunkt des Renteneintritts gegebenen durchschnittlichen weiteren statistischen Lebenserwartung ist die im Zeitpunkt des Renteneintritts letztverfügbare Sterbetafel.

Der aus versteuertem Einkommen geleistete Teilbetrag der Altersvorsorgeaufwendungen ist für die Veranlagungszeiträume bis 2004 in der Weise zu ermitteln, dass die Beiträge zu den verschiedenen Sparten der Sozialversicherung gleichrangig am beschränkten Sonderausgabenabzug teilnehmen. Dasselbe gilt auch für Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen, soweit sie der Erlangung eines mit dem Niveau der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen vergleichbaren Schutzes dienen. Soweit die Beiträge einem weitergehenden Schutz dienen, nehmen sie nur nachrangig am Sonderausgabenabzug teil. Beiträge zu kapitalbildenden Lebensversicherungen sind im Hinblick auf den beschränkten Sonderausgabenabzug nur nachrangig zu berücksichtigen, ebenso Beiträge zu Haftpflicht- und Unfallversicherungen.

Bei zusammenveranlagten Ehegatten ist der gewährte (begrenzte) Sonderausgabenabzug anders als bei der Einkünfteermittlung einheitlich zu berücksichtigenden Versicherungsbeiträge beider Ehegatten aufzuteilen und der entsprechende Anteil am Sonderausgabenabzug den jeweiligen Rentenversicherungsbeiträgen zuzuordnen.

In den Veranlagungszeiträumen ab 2005 ist – soweit nicht aufgrund der Günstigerprüfung nach § 10 Abs. 4a EStG noch die Rechtslage bis 2004 bei der Veranlagung angewendet wurde – aufgrund der veränderten Rechtslage der aus versteuertem Einkommen geleistete Teilbetrag der Altersvorsorgeaufwendungen in der Weise zu ermitteln, dass der prozentuale Anteil der vom Kläger geleisteten Rentenversicherungsbeiträge an der Summe der von beiden Ehegatten geleisteten Rentenversicherungsbeiträge ermittelt wird. Dieser prozentuale Anteil am Sonderausgabenabzug entfällt auf die Rentenversicherungsbeiträge. Die nicht durch diesen anteiligen Sonderausgabenabzug berücksichtigten Rentenversicherungsbeiträge des Steuerpflichtigen sind die von ihm aus versteuertem Einkommen geleisteten Teilbeträge seiner Altersvorsorgeaufwendungen (FG Baden-Württemberg vom 08.03.2021 - 1 K 937/19 -, BeckRS 2021, 7225).

Rechtsanwendung

1 Neues BMF-Schreiben vom 11.02.2022: Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge

Unter Bezugnahme auf die Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben v. 21.12.2017 (BStBl. I 2018, 93, BeckVerw 350890), zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben v. 17.2.2020 (BStBl. I 2020, 213, DStR 2020, 390), wie folgt geändert:

Die Einleitung vor der Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge nehme ich im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung:

Für die Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG wird, was die Prüfungskompetenz der Finanzämter betrifft, vorab auf § 10a Abs. 5 Satz 5 EStG hingewiesen, wonach die vom Anbieter mitgeteilten übrigen Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 bis 3 EStG (zB die Zulageberechtigung oder die Art der Zulageberechtigung) grundsätzlich im Wege des automatisierten Datenabgleichs nach § 91 EStG durch die zentrale Stelle (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen – ZfA –) überprüft werden.“

Die Rn. 96 wird durch die Streichung von S. 2 wie folgt gefasst:

„Die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG – insbesondere die Zulageberechtigung – werden grundsätzlich im Wege des Datenabgleichs nach § 91 EStG durch die ZfA überprüft.“

Die Rn. 306 wird wie folgt gefasst:

„Ergibt die Prüfung der ZfA nach § 91 Abs. 1 EStG eine Abweichung von dem in der Steuerfestsetzung berücksichtigten Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG, teilt die ZfA dies dem Finanzamt mit. Der Einkommensteuerbescheid oder die gesonderte Feststellung (§ 10a Abs. 4 Satz 1 EStG) sind daraufhin insoweit nach § 91

Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 EStG zu ändern, sofern diese Mitteilung materiell-rechtlich nicht fehlerhaft ist. Die Mitteilung stellt keinen Grundlagenbescheid dar (BFH v. 8.9.2020, BStBl. II xxx).“

Dieses Schreiben ist ab dem Zeitpunkt seiner Bekanntgabe im BStBl. in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen anzuwenden. Es wird im BStBl. I veröffentlicht.

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

2 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK

ISBN 978-3-406-63193-1

Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.



Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt,
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und
Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;

Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwältin; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülldorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Gruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag, sowie in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Herr Drees, studierter Betriebswirt und gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seinen Tätigkeiten für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON GRUPPE, sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Versorgung und Vergütung. Darüber hinaus ist Herr Drees Mitautor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag und in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts-, unternehmens- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.